Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZUREON Poolmanufaktur s.r.o.

1. Einleitende Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer (nachfolgend „Käufer“ oder „Auftraggeber“) und AZUREON Poolmanufaktur s.r.o. mit Sitz in Nádražní, 344/23, 150 00 Prag, Tschechische Republik, USt-IdNr. CZ29847184, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Prag unter dem Aktenzeichen C 453306 (nachfolgend „Verkäufer“ oder „Auftragnehmer“). Diese AGB sind untrennbarer Bestandteil des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrags, dessen Gegenstand die Lieferung von Waren (nachfolgend „Ware“) ist, oder des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Werkvertrags, dessen Gegenstand die Ausführung eines Werks ist (nachfolgend „Vertrag“ als gemeinsame Bezeichnung für Kaufvertrag und Werkvertrag). Für die Zwecke dieser AGB werden Verkäufer/Auftragnehmer und Käufer/Auftraggeber gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Mit Unterzeichnung des Vertrags oder eines Nachtrags hierzu bestätigt der Käufer/Auftraggeber, dass er den Wortlaut dieser AGB zur Kenntnis genommen hat, diese akzeptiert und sich mit deren Geltung einverstanden erklärt.

1.2. Die Schriftform ist auch bei Rechtsgeschäften gewahrt, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel vorgenommen werden, sofern diese die Erfassung des Inhalts des Rechtsgeschäfts und die Identifizierung der handelnden Person ermöglichen. Die Verwendung der Begriffe „schriftlich“ oder „in Schriftform“ in diesen AGB umfasst keine Kommunikation mittels SMS oder über soziale Netzwerke versandte Nachrichten. Per E-Mail vorgenommene Rechtshandlungen gelten in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem sie in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangen, insbesondere mit Eingang an der zuletzt vom Käufer mitgeteilten E-Mail-Adresse.

1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einzelnen Bestimmungen dieser AGB und einzelnen Bestimmungen des Vertrags haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

1.4. Der Verkäufer ist berechtigt, den Wortlaut dieser AGB zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen werden dem Käufer mindestens 15 Tage im Voraus mittels elektronischer Kommunikation mitgeteilt. Rechte und Pflichten, die während der Geltungsdauer der vorherigen Fassung dieser AGB entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Die AZUREON Poolmanufaktur s.r.o. verpflichtet sich als Verkäufer aufgrund des Vertrags, dem Käufer die den Kaufgegenstand bildende Sache, d. h. das im Vertrag bezeichnete Produkt bzw. die Ware (nachfolgend „Ware“ oder „Vertragsgegenstand“), zu übergeben und dem Käufer den Erwerb des Eigentumsrechts an der Ware zu ermöglichen. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware abzunehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis zu zahlen; oder

2.2. die AZUREON Poolmanufaktur s.r.o. verpflichtet sich als Auftragnehmer, das im Vertrag vereinbarte Werk (nachfolgend „Werk“ oder „Vertragsgegenstand“) für den Auftraggeber auszuführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk abzunehmen und den vereinbarten Werklohn zu zahlen.

3. Kaufvertrag

3.1. Der Vertrag kommt zustande:
a) durch Mitteilung des Verkäufers über die Annahme des Angebots (der Bestellung) des Käufers ohne jegliche Ergänzungen, Vorbehalte, Einschränkungen oder sonstige Änderungen durch den Verkäufer; die Annahme eines Angebots mit einer Ergänzung oder Abweichung wird hiermit im Voraus ausgeschlossen;

b) durch Mitteilung des Käufers über die Annahme des Angebots des Verkäufers ohne jegliche Ergänzungen, Vorbehalte, Einschränkungen oder sonstige Änderungen durch den Käufer;

c) durch Übernahme der Ware durch den Käufer und Bestätigung der Übernahme oder durch Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer, sofern der Vertrag nicht gemäß Buchst. a) oder b) dieses Absatzes zustande gekommen ist.

3.2. Der Käufer bestellt die Ware schriftlich oder persönlich, wobei die Schriftform auch bei einer Bestellung per E-Mail an die hierfür vom Verkäufer angegebene E-Mail-Adresse gewahrt ist. Rechtshandlungen des Verkäufers per E-Mail gelten in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem sie in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangen. Der Käufer ist ebenfalls berechtigt, eine Bestellung telefonisch unter der vom Verkäufer hierfür angegebenen Telefonnummer aufzugeben. Mit Aufgabe der Bestellung bestätigt der Käufer, dass er die AGB in der zum Zeitpunkt der Absendung der Bestellung geltenden und wirksamen Fassung zur Kenntnis genommen und verstanden hat und mit deren Geltung einverstanden ist.

In der Bestellung hat der Käufer mindestens folgende Angaben zu machen:

a) Firma, Bezeichnung des Unternehmers/der juristischen Person, Geschäftssitz/Sitz, Anschrift des Sitzes, Unternehmens-ID (IČ), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (DIČ) sowie die Angabe, ob er umsatzsteuerpflichtig ist;
b) Spezifikation der bestellten Ware oder Dienstleistungen entsprechend der vom Verkäufer verwendeten Bezeichnung, insbesondere Typ (Art), Größe, Ausführung usw.;
c) Menge der bestellten Ware, jeweils getrennt nach Typ und Ausführung;
d) Art der Lieferung der Ware;
e) Lieferzeit;
f) Lieferort, sofern hinsichtlich des Lieferorts nichts anderes vereinbart wurde, gilt als Lieferort der Sitz des Verkäufers;
g) Kontaktdaten des Käufers, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse, gegebenenfalls Vor- und Nachname sowie Unterschrift der Person, die berechtigt ist, den Käufer in dieser Angelegenheit zu vertreten;
h) Bezugnahme auf ein gegebenenfalls erstelltes Angebot bzw. Nummer/Bezeichnung des Angebots;
i) den Vertragspreis, sofern dieser dem Käufer gemäß der Preisliste des Verkäufers bekannt ist, einschließlich der Angabe, ob es sich um einen Preis einschließlich oder zuzüglich Umsatzsteuer handelt.

3.3. Hält der Verkäufer die Angaben in der Bestellung des Käufers für ungenau oder unvollständig, ist er berechtigt, den Käufer zur Ergänzung der Angaben aufzufordern. Bis zum Eingang der ergänzenden Angaben gilt die Bestellung nicht als vollständig und bestätigt.

3.4. Nach Eingang der Bestellung übersendet der Verkäufer dem Käufer eine Auftragsbestätigung oder ein neues Angebot zum Abschluss des Vertrags.

Die Auftragsbestätigung bzw. das neue Angebot enthält in der Regel die in Ziffer 3.2 dieser AGB genannten Angaben. Wird dem Käufer nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Eingang der Bestellung beim Verkäufer eine Auftragsbestätigung oder ein neues Angebot übersandt, erlischt die Bestellung und der Vertrag kommt nicht zustande. Die Auftragsbestätigung kann postalisch oder mittels elektronischer Kommunikation gemäß Ziffer 1.2 dieser AGB erfolgen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Bestellung des Käufers zu bestätigen.

Jede Annahme eines Angebots des Verkäufers durch den Käufer, die eine Ergänzung, einen Vorbehalt, eine Einschränkung, eine Abweichung oder eine sonstige Änderung enthält, gilt unabhängig von deren Art oder Bedeutung nicht als Annahme des Angebots, sondern als neues Angebot des Käufers. Der Vertrag kommt ausschließlich mit der ausdrücklichen Annahme dieses neuen Angebots durch den Verkäufer zustande. Die Annahme eines Angebots des Verkäufers darf nicht auf andere Geschäftsbedingungen als diese AGB Bezug nehmen. Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrags, auch dann nicht, wenn sie der Bestellung beigefügt werden, in der Bestellung auf sie Bezug genommen wird oder sie vom Käufer anderweitig verwendet werden, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

3.4.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die in diesen AGB und den Anlagen zum Vertrag enthaltenen Informationen lediglich Informationscharakter haben und die Verpflichtung des Käufers nicht ersetzen, eine fachgerechte Ausführung der Bau- und Montagearbeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen sicherzustellen, sofern Gegenstand des Kaufvertrags ausschließlich die Lieferung der Ware ohne Montage ist. Der Käufer hat sich mit der Ausführung und den Eigenschaften der Ware, ihrer technischen Beschreibung und ihren technischen Parametern, dem Arbeitsverfahren und dessen Ergebnissen, etwaigen Abweichungen, die einer gewöhnlichen Nutzung der Ware nicht entgegenstehen, den verwendeten Materialien und deren Eigenschaften sowie den Anforderungen an Wartung und Betrieb der Ware vertraut gemacht.

3.4.2. Wird die Vertragserfüllung infolge eines Ereignisses, das außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegt, wesentlich erschwert und kommt es dadurch zu einer erheblichen Kostensteigerung oder einer Störung der Lieferkette des Verkäufers, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrags aufzunehmen. Kommt keine Einigung zustande, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ohne Entschädigung zu beenden.

3.5. Bei einem Kaufvertrag, dessen Gegenstand die Lieferung der Ware ist und bei dem gleichzeitig deren Montage durch den Verkäufer an einem vom Käufer bestimmten Ort vereinbart wurde, finden die für Werkverträge geltenden Bestimmungen des Artikels 4 dieser AGB und der folgenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

4. Werkvertrag

4.1. Mit Abschluss des Vertrags erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, dass er berechtigt ist, das Werk ausführen und den Gegenstand des Werks an dem im Vertrag angegebenen Ort (nachfolgend „Erfüllungsort“) aufstellen bzw. einbauen zu lassen, und verpflichtet sich, dieses Recht auf Aufforderung des Auftragnehmers nachzuweisen.

4.2. Mit Abschluss des Vertrags bestätigt der Auftraggeber, dass er sich mit den Eigenschaften des Vertragsgegenstands sowie mit den Bedingungen für Verladung, Transport und Abladen der vom Auftragnehmer zur Ausführung des Werks bestimmten Gegenstände und mit den Anforderungen an die Bauvorbereitung und Fertigstellung am Erfüllungsort vertraut gemacht hat.

4.3. Innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, zur Ausführung des Werks und zur Aufstellung bzw. zum Einbau des Werkgegenstands den Erfüllungsort entsprechend den in der Bauvorbereitung genannten Bedingungen im vereinbarten Zustand vorzubereiten und dem Auftragnehmer zu übergeben sowie die weiteren für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erforderlichen Bedingungen zu erfüllen, insbesondere diejenigen, die im Technischen Datenblatt, in der Bauvorbereitung und in den Montagebedingungen genannt sind, welche untrennbarer Bestandteil des Vertrags sind; dies umfasst auch die Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffer 4.4 dieser AGB. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung des Werks zu beginnen, bevor diese Bedingungen erfüllt sind.

4.4. Zur Sicherstellung der erforderlichen gegenseitigen Kommunikation, Organisation und Ausführung des Vertragsgegenstands/Werks ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer ohne gesonderte Aufforderung rechtzeitig, schriftlich und nachweisbar über seine Bereitschaft zur Übergabe des Erfüllungsorts gemäß Ziffer 4.3 dieser AGB zu dem im Vertrag angegebenen Datum zu informieren. Hierfür verwendet der Auftraggeber ausschließlich E-Mail oder ein abgestimmtes Formular, das er vom Auftragnehmer erhalten hat. Nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers über dessen Bereitschaft zur Übergabe des Erfüllungsorts bestimmt der Auftragnehmer den Zeitpunkt der Übernahme des Erfüllungsorts und des Beginns der Ausführung des Werks am Erfüllungsort.

4.5. Entspricht der Erfüllungsort nicht den vereinbarten Bedingungen gemäß Ziffer 4.3 dieser AGB oder ermöglicht der Zustand am Erfüllungsort oder in dessen Umgebung dem Auftragnehmer die Ausführung des Werks nicht, trägt der Auftraggeber sämtliche mit der Aufstellung bzw. dem Einbau des Werkgegenstands am Erfüllungsort verbundenen Kosten, beispielsweise für den Einsatz eines Autokrans, bauliche oder sonstige Anpassungen des Erfüllungsorts oder seiner Umgebung sowie weitere, im Vertrag nicht aufgeführte Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, solange der Auftraggeber nicht für die Erfüllung dieser Bedingungen gesorgt hat bzw. solange diese Bedingungen nicht eingetreten sind.

4.6. Der Auftraggeber haftet für die Folgen einer mangelhaften Bauvorbereitung, die insbesondere in einer Beeinträchtigung der Funktion oder der Eigenschaften des Vertragsgegenstands bestehen können, und zwar auch dann, wenn diese Mängel erst während oder nach Beginn der Montage oder nach Lieferung des Vertragsgegenstands durch den Auftragnehmer festgestellt werden. Entspricht der Erfüllungsort zum vereinbarten Zeitpunkt nicht den vereinbarten Bedingungen, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer die Kosten zu erstatten, die durch etwaige vom Auftragnehmer ausgeführte Mehrarbeiten oder dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer das Werk aus diesem Grund am Erfüllungsort nicht ausführen konnte, insbesondere Gemein-, Lager- und Transportkosten. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung sämtlicher im Vertrag vorgesehenen Beträge einschließlich der Zahlungen gemäß Satz 2 dieses Absatzes, und zwar noch vor Beginn jeglicher Arbeiten am Erfüllungsort.

4.7. Bei sämtlichen Handlungen des Auftragnehmers am Erfüllungsort muss stets der Auftraggeber oder ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter des Auftraggebers anwesend sein; andernfalls ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, das Werk auszuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Kosten zu erstatten, die diesem infolge einer Verletzung dieser Verpflichtung durch den Auftraggeber entstehen.

4.8. Bringt der Auftragnehmer vor Durchführung der Bauvorbereitung oder bei ungeeigneter Witterung Gegenstände zur Ausführung des Werks an den Erfüllungsort, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese zu übernehmen und am Erfüllungsort zu lagern.

Der Auftragnehmer führt die Montage des Werkgegenstands anschließend nach Durchführung der Bauvorbereitung und bei geeigneter Witterung zu einem von ihm im Voraus bestimmten Termin durch. Ziffer 6.1 dieser AGB bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Werklohn bereits bei Verbringung der Gegenstände, die den Werkgegenstand bilden oder bilden werden, an den Erfüllungsort vollständig zu zahlen.

4.9. Während der Abwesenheit des Auftragnehmers vom Erfüllungsort trägt der Auftraggeber die Gefahr der Beschädigung der einzelnen am Erfüllungsort befindlichen Gegenstände. Wird während der Ausführung des Werks ohne Verschulden des Auftragnehmers der Werkgegenstand oder ein Teil davon oder eine vom Auftragnehmer zur Ausführung des Werks an den Erfüllungsort gelieferte Sache beschädigt oder entfernt, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer im Voraus einen Betrag in Höhe der vom Auftragnehmer voraussichtlich zu tragenden Kosten für die Reparatur oder Lieferung einer neuen Sache zu zahlen; andernfalls ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, das Werk auszuführen.

4.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber den Vertragsgegenstand innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist zu liefern. In diese Frist sowie in die Zeit nach Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Lieferung des Vertragsgegenstands werden Regentage sowie Tage nicht eingerechnet, an denen die Außentemperatur im Tagesverlauf unter 10 °C fällt oder 30 °C überschreitet. Die Lieferfrist für den Vertragsgegenstand beginnt nicht vor Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. Die Lieferzeit verlängert sich ebenfalls um die Dauer eines Verzugs des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen.

4.11. Das Werk ist ausgeführt, wenn es fertiggestellt und übergeben worden ist. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung zum Nachweis der Gebrauchstauglichkeit des Werks dadurch, dass er dem Auftraggeber die Besichtigung des Werkgegenstands ermöglicht. Das Werk gilt auch dann als fertiggestellt und für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet, wenn es geringfügige Mängel aufweist, die weder für sich allein noch zusammen mit anderen Mängeln die Nutzung des Werkgegenstands verhindern oder wesentlich einschränken. Der Auftraggeber ist wegen solcher Mängel nicht berechtigt, die Abnahme des Werks zu verweigern.

4.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das fertiggestellte Werk mit oder ohne Vorbehalte abzunehmen und die Abnahme dem Auftragnehmer schriftlich auf dem vom Auftragnehmer vorgelegten Übergabedokument zu bestätigen. Als Abnahmenachweis gilt auch die Aufzeichnung der grafischen Darstellung der Unterschrift des Auftraggebers auf einem vom Auftragnehmer bereitgestellten speziellen elektronischen Gerät (Tablet, Signpad).

4.13. Nimmt der Auftraggeber das fertiggestellte Werk auf Aufforderung des Auftragnehmers an dem in der Aufforderung bestimmten Tag nicht ab, gilt das Werk an diesem Tag als übergeben. Der Auftragnehmer erstellt hierüber ein Protokoll und stellt dieses dem Auftraggeber zu. Dieser Tag gilt als Datum der steuerpflichtigen Leistung; der Auftragnehmer hat Anspruch auf Zahlung des Werklohns und Ausstellung eines Steuerbelegs.

4.14. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Vertragsgegenstand keine vorbereitenden und abschließenden Bauarbeiten, keine Druckprüfung, keine Montage von Pooltreppen, keine Befüllung mit Wasser, keine Inbetriebnahme des Werkgegenstands, keine Elektroinstallation und deren Inbetriebnahme, keinen Anschluss oder keine Absicherung elektrischer Geräte und keine sonstigen Prüfungen. Der Auftraggeber wurde auf die Notwendigkeit eines fachgerechten und sicheren Anschlusses der mit dem Werk zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen und deren Prüfung vor Anschluss an das Stromnetz und Inbetriebnahme hingewiesen.

4.15. Der Auftraggeber haftet für Folgen, die durch Mängel der ausgeführten abschließenden Bauarbeiten entstehen, insbesondere infolge der Nichtbeachtung der Anweisungen des Auftragnehmers in den vereinbarten Anlagen zum Vertrag (Technisches Datenblatt, schematische Poolzeichnung, Bauvorbereitung, Reklamationsordnung usw.), die untrennbarer Bestandteil des Vertrags sind und mit denen sich der Auftraggeber vor Vertragsabschluss vertraut gemacht hat. Der Auftraggeber haftet für die Folgen der Installation des Werkgegenstands am Erfüllungsort sowie für den Betrieb des Werkgegenstands am Erfüllungsort, dessen Sicherung und ordnungsgemäße Kennzeichnung, damit dieser insbesondere keine Ursache für Personen- oder Sachschäden darstellt.

4.15.1. Wird die Vertragserfüllung infolge eines Ereignisses außerhalb der angemessenen Kontrolle des Auftragnehmers wesentlich erschwert und kommt es zu einer erheblichen Kostensteigerung oder einer Störung der Lieferkette des Auftragnehmers, sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrags aufzunehmen. Kommt keine Einigung zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Entschädigung zu beenden.

4.16. Auf Werkverträge finden die Bestimmungen des Artikels 3 dieser AGB entsprechend Anwendung.

5. Preis und Lieferung des Vertragsgegenstands

5.1. Der Preis für die Lieferung oder Ausführung des Vertragsgegenstands sowie Zeitpunkt und Art seiner Zahlung werden im Vertrag festgelegt. Die Preise der Ware bestimmen sich nach der jeweils gültigen, zeitlich befristeten Preisliste des Verkäufers, die beim Verkäufer erhältlich ist, sofern zwischen den Vertragsparteien im Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. **Die Befugnis, die Preisliste zu genehmigen oder zu ändern, individuelle Preise, Preisnachlässe, Rabatte, Boni oder sonstige Preisbedingungen festzulegen sowie Garantiebedingungen und die Haftung für Mängel festzulegen oder zu ändern, steht ausschließlich dem aus zwei Mitgliedern handelnden Geschäftsführer des Verkäufers und ausschließlich in schriftlicher Form zu.**

Jegliche Änderungen der Preisliste, Garantien, Lieferbedingungen usw., die nicht in diesen AGB geregelt und zugleich nicht vom Geschäftsführer bestätigt worden sind, sind von Anfang an unwirksam. Eine solche Handlung begründet keine Verpflichtung des Verkäufers, sofern sie nicht nachträglich schriftlich vom Verkäufer bestätigt wurde.

Vertriebsmanager, Direktoren oder andere im Namen des Verkäufers handelnde Personen mit Ausnahme vom Geschäftsführer des Verkäufers sind nicht berechtigt, Preise in irgendeiner Weise zu ändern, Preiszusagen, Rabatte oder verbindliche Angebote zu gewähren oder von der geltenden Preisliste abzuweichen, sofern eine solche Abweichung nicht ausdrücklich schriftlich durch die in diesem Absatz genannten Personen genehmigt wurde. Jegliche mündliche, per E-Mail erfolgte oder sonstige informelle Mitteilung bezüglich eines Preises, Rabatts oder sonstiger Preisbedingungen stellt kein verbindliches Angebot dar und begründet keinen Anspruch des Käufers auf Abschluss eines Vertrags zu den auf diese Weise mitgeteilten Bedingungen.

Eine Änderung der Preisliste gilt ausschließlich für Bestellungen, die nach dem Tag des Inkrafttretens der Änderung der Preisliste abgeschlossen werden, und findet auf bereits geschlossene Verträge oder bestätigte Bestellungen keine Anwendung. Der Verkäufer ist berechtigt, die Preisliste der Ware während ihrer jeweiligen Geltungsdauer jederzeit einseitig anzupassen. Diese Änderung kann ohne vorherige Mitteilung an den Käufer erfolgen; die Preisänderung gilt ab dem Tag, an dem dem Käufer die neue Preisliste der Ware bekannt gegeben wird.

5.2. Zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte unbare Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem auf dem Steuerbeleg angegebenen Konto des Verkäufers innerhalb der Zahlungsfrist und unter Angabe des entsprechenden variablen Zahlungssymbols als geleistet. **Barzahlungen in einer Betriebsstätte oder per Nachnahme dürfen nur bis zu dem durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften, insbesondere durch das Gesetz über die Beschränkung von Barzahlungen, festgelegten Höchstbetrag erfolgen.**

Den nach Abzug einer geleisteten Anzahlung verbleibenden Teil des Vertragspreises hat der Käufer auf Grundlage einer vom Verkäufer ausgestellten Rechnung bzw. eines Steuerbelegs zu zahlen, sofern die Zahlung nicht bereits aufgrund einer Anzahlungsrechnung vollständig im Voraus erfolgt ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung des Preises wegen formeller Mängel der Rechnung zurückzuhalten oder zu verweigern. In diesem Fall hat er den Verkäufer unverzüglich zu informieren, woraufhin dieser eine berichtigte Rechnung ausstellt. Ist im Vertrag eine Verpflichtung des Käufers zur Zahlung einer Anzahlung an den Verkäufer vereinbart, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, mit seiner Leistung zu beginnen, solange die Anzahlung nicht an den Verkäufer gezahlt wurde. Gerät der Käufer mit der Zahlung der Anzahlung in Verzug, kann der Verkäufer während dieser Zeit nicht seinerseits in Leistungsverzug geraten. Die Frist für die Lieferung der Ware und die Erbringung weiterer bestellter Dienstleistungen durch den Verkäufer verlängert sich um die Dauer des Verzugs des Käufers.

5.3. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist berechtigt, die Zahlung des gesamten Preises bereits vor Versendung des Vertragsgegenstands zu verlangen. Der Preis der Ware und der Dienstleistungen wird mit Abschluss des Vertrags verbindlich. Der Preis wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass die Lieferung der Ware einmalig, fortlaufend und ohne Unterbrechungen aus Gründen erfolgt, die der Käufer zu vertreten hat. Entstehen aus Gründen auf Seiten des Käufers zusätzliche Kosten, verpflichtet sich der Käufer, diese zusätzlichen Kosten dem Verkäufer vollständig zu erstatten.

5.4. Der Preis versteht sich ohne Kosten für nicht standardmäßige Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle oder sonstige mit dem Transport der Ware an den vom Käufer bestimmten Ort verbundene Kosten sowie ohne Kosten für Montage oder Service der Ware, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Der Transport der Ware wird vom Verkäufer ausschließlich aufgrund einer Bestellung des Käufers und auf dessen Kosten organisiert. Das Entstehen zusätzlicher Kosten nach dieser Bestimmung begründet keinen Anspruch des Käufers auf Minderung des Preises, Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung sonstiger Ansprüche gegenüber dem Verkäufer.

5.4.1. Der Preis des Vertragsgegenstands umfasst ebenfalls nicht die Montage und Installation der Ware sowie deren anschließenden Service, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Der Käufer kann Montage, Installation und Service der Ware – einschließlich der Beschaffung etwaiger Ersatzteile – beim Verkäufer bestellen oder diese auf eigene Kosten selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen. Die mit der Lieferung eines etwaigen Ersatzteils verbundenen Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer infolge einer vom Käufer selbst oder durch einen Dritten vorgenommenen Montage, Installation oder Wartung der Ware entstehen.

5.5. Gilt zum Zeitpunkt der Ausführung der steuerpflichtigen Leistung, d. h. am Tag der Übergabe des Vertragsgegenstands oder der Zahlung des Warenpreises, eine andere umsatzsteuerrechtliche Regelung als am Tag des Vertragsabschlusses, ist der Verkäufer verpflichtet, den vereinbarten Preis entsprechend der neuen Rechtslage anzupassen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den auf diese Weise angepassten Preis anzuerkennen. Die Anpassung des Preises wirkt sich auf sämtliche Bestimmungen des Vertrags aus.

Verfügt der Käufer am Tag der Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung nicht über eine gültige, für Umsatzsteuerzwecke im zuständigen EU-Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (DIČ), ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer einen Betrag in Höhe der am Tag der Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung in der Tschechischen Republik geltenden Umsatzsteuer zu zahlen. Der Preis für die Lieferung der Ware erhöht sich um diesen Betrag.

5.6. Der Verkäufer ist berechtigt, seine fälligen und nicht fälligen Forderungen, soweit diese durchsetzbar sind, gegen sämtliche Forderungen des Käufers aufzurechnen. Der Käufer ist ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, seine Forderungen einseitig aufzurechnen.

5.7. Gerät der Käufer mit der Zahlung einer Geldverbindlichkeit aus einem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung der Ware oder sonstige Leistungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher geschuldeter Beträge auszusetzen, ohne hierdurch selbst in Verzug zu geraten. Der Verkäufer ist hierzu auch berechtigt, wenn er nach Vertragsabschluss von ungünstigen Umständen Kenntnis erlangt, die die Zahlungsfähigkeit oder wirtschaftliche Situation des Käufers beeinträchtigen.

5.8. Der Verkäufer liefert die Ware innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum zu verlängern, während dessen er durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unabwendbares, von seinem Willen unabhängiges Hindernis vorübergehend an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert war, insbesondere aufgrund von Naturereignissen (Erdbeben, Überschwemmungen, ungünstige Witterung), Mobilmachung, bewaffneten Konflikten, Unruhen, Stromausfällen, Verkehrsunfällen, Polizeikontrollen, Schiffsunglücken, Straßen- oder Hafensperrungen oder aufgrund eines in Ziffer 5.2 dieser AGB genannten Hindernisses. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über das Hindernis und darüber, ob und gegebenenfalls wann er in der Lage sein wird, seine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keinen Anspruch auf Ersatz eines ihm aufgrund solcher Hindernisse entstandenen Schadens. Während der Dauer eines solchen Hindernisses ist der Käufer nicht berechtigt, wegen Verzugs des Verkäufers bei der Lieferung der Ware oder der Erbringung bestellter Dienstleistungen vom Vertrag zurückzutreten.

5.9. Verhindern Hindernisse am Lieferort oder in dessen Umgebung die ordnungsgemäße Lieferung der Ware oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer, trägt der Käufer sämtliche zur Beseitigung dieser Hindernisse erforderlichen Kosten, beispielsweise für Umladung der Ware, Einsatz eines Autokrans, bauliche oder sonstige Anpassungen des Lieferorts oder seiner Umgebung, zusätzliche Leistungen des Verkäufers oder des Frachtführers oder Teillieferungen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, solange der Käufer die Beseitigung dieser Hindernisse nicht sichergestellt hat oder diese Hindernisse nicht von selbst weggefallen sind. Der Verkäufer ist lediglich verpflichtet, die Ware an einen Ort zu liefern, der für den die Ware transportierenden Lastkraftwagen bzw. Lastzug erreichbar ist. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer rechtzeitig darüber zu informieren, wenn der Lieferort auf diese Weise nicht erreichbar ist, und einen geeigneten Ort für die Entladung der Ware zu bestimmen. Andernfalls transportiert der Frachtführer die Ware an den dem Lieferort nächstgelegenen erreichbaren Ort; der Käufer ist verpflichtet, die Ware dort auf eigene Kosten zu entladen.

5.10. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die Übernahme der Ware gemäß dem geschlossenen Vertrag. Bevollmächtigt der Käufer eine dritte Person einschließlich eines von ihm ausgewählten Frachtführers zur Übernahme der Ware gemäß dem Vertrag (nachfolgend „beauftragte Person"), trägt er die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Bevollmächtigung sowie für die Handlungen der von ihm zur Übernahme der Ware bevollmächtigten Person.

Handlungen der beauftragten Person gelten als Handlungen des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer durch eine derart beauftragte Person verursacht werden.

5.11. Übergibt der Verkäufer oder ein von ihm ausgewählter Frachtführer die Ware gemäß dem Vertrag am vertraglich bestimmten Lieferort an eine Person, die als vom Käufer zur Übernahme der Ware bevollmächtigte Person auftritt, gilt, dass der Verkäufer bzw. der von ihm ausgewählte Frachtführer hinsichtlich der Berechtigung dieser Person gutgläubig gehandelt hat. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden des Käufers, wenn sich herausstellt, dass eine solche Person tatsächlich nicht vom Käufer zur Übernahme der Ware gemäß dem Vertrag bevollmächtigt war.

5.12. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferte Ware zum im Vertrag vereinbarten Lieferzeitpunkt und am vereinbarten Lieferort auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu entladen und hierfür geeignete technische Mittel, beispielsweise einen Gabelstapler oder Kran, und/oder eine ausreichende Anzahl ordnungsgemäß eingewiesener volljähriger Personen zur Entladung der Ware bereitzustellen. Der Käufer hat die Ware am vereinbarten Liefertag innerhalb von zwei Stunden ab dem vom Verkäufer für den Beginn der Entladung bestimmten Zeitpunkt zu entladen. Andernfalls ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer für jede weitere angefangene Stunde bis zum Abschluss der Entladung eine Entschädigung in Höhe von 750 CZK zu zahlen. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliches mit der Ware geliefertes Verpackungsmaterial zu übernehmen. Der Fahrer des Transportfahrzeugs ermöglicht dem Käufer die Durchführung der Entladung, ist jedoch nicht verpflichtet, die Ware persönlich zu entladen. Der Verkäufer empfiehlt dem Käufer:

- für die Entladung einer Überdachung in der BOX-Ausführung technische Einrichtungen oder mindestens vier volljährige und körperlich geeignete Personen bereitzustellen;
- für die Entladung einer Überdachung in montiertem Zustand mindestens vier volljährige und körperlich geeignete Personen bereitzustellen.

5.13. Das Anschlagen und die Handhabung von Lasten dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften – in diesem Fall der internationalen Norm ISO 12480 – durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk ist auf den Schutz der Gesundheit der im Handhabungsbereich befindlichen Personen und auf den Schutz von Sachen, einschließlich der Last selbst, vor Beschädigung zu legen. Befinden sich am Pool Einweg-Anschlagmittel (weiße Gurte), dienen diese ausschließlich dazu, die Last soweit anzuheben, dass die vorgeschriebenen Anschlagmittel hindurchgeführt werden können. Die Einweg-Anschlagmittel dürfen nicht zum Versetzen des Pools verwendet werden. Der Pool darf ausschließlich auf einer ebenen und sauberen Fläche ohne Steine oder andere mögliche Erhebungen abgestellt werden, die den Boden beschädigen könnten. Es können Holzunterlagen verwendet werden, die länger als die Breite des Pools sind; diese sind in ausreichender Anzahl einzusetzen, damit es nicht zu einer Verformung des Pools kommt. Der Abstand zwischen den einzelnen Unterlagen darf 30 cm nicht überschreiten.

Öffnungen und andere Elemente am Pool, die den Eindruck von Handhabungs- oder Anschlagpunkten erwecken, dienen ausschließlich Produktionszwecken und sind nicht zum Anhängen bestimmt. Es handelt sich nicht um zugfeste Anschlagpunkte. Jegliche Handhabung des Pools (nachfolgend „Last“) unterliegt den für diese Handhabung geltenden Vorschriften – internationale Norm ISO 12480. Verantwortliche Person: Kranführer mit gültigem Befähigungsnachweis. Die Befestigung/das Anschlagen der Last muss entsprechend den Vorschriften für das Anschlagen von Lasten erfolgen. Für die Handhabung von Lasten dürfen ausschließlich gekennzeichnete Anschlagmittel mit entsprechender Tragfähigkeit und Länge verwendet werden. Nicht gekennzeichnete Anschlagmittel bzw. Anschlagpunkte gelten nicht als zulässige Anschlagmittel/Anschlagpunkte. Verantwortliche Person: Anschläger mit gültigem Befähigungsnachweis.

Anschlagmittel dürfen ausschließlich gemäß den geltenden Vorschriften und entsprechend ihrer Tragfähigkeit eingesetzt werden. Verantwortliche Person: Anschläger mit gültigem Befähigungsnachweis.

Diese technischen Hinweise dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Verpflichtung des Käufers, die geltenden Rechtsvorschriften und technischen Normen einzuhalten.

5.14. Nimmt der Käufer die bereits transportierte Ware gemäß dem Vertrag aus irgendeinem Grund nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und an dem im Vertrag bestimmten Ort ab, ist er verpflichtet, dem Verkäufer vor Beginn des jeweiligen Transports die Kosten für den Rücktransport der Ware zum Verkäufer sowie für den anschließenden erneuten Transport der Ware zum Käufer zu zahlen.

5.15. Die vereinbarte Lieferzeit kann nicht einseitig geändert werden. Teilt der Käufer dem Verkäufer vor Beginn des Transports der Ware mit, dass er die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt aus irgendeinem Grund nicht abnehmen wird, ist er verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich nach dessen Aufforderung eine Stornogebühr in Höhe der Kosten des bereits vereinbarten Transports der Ware sowie eine Lagergebühr in Höhe von 500 CZK für jeden angefangenen Tag bis zur Auslagerung der Ware zum Transport an den Käufer zu zahlen. Mit Zahlung der Stornogebühr und der Lagergebühr sind sämtliche Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit der Nichtlieferung der Ware zum vereinbarten Zeitpunkt abgegolten.

6. Eigentumsrecht und Gefahrübergang

6.1. Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer auf den Käufer über (Eigentumsvorbehalt). Der Käufer tritt hiermit sämtliche aus einem Weiterverkauf dieser Ware entstehenden Forderungen an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

6.2. Die Gefahr der Beschädigung der Ware, beispielsweise des Verlusts oder einer Qualitätsverschlechterung der Ware, sowie sämtliche nachträglich entstehenden Kosten gehen mit Lieferung der Ware an den Käufer am vertraglich bestimmten Lieferort vom Verkäufer auf den Käufer über. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer die Sache nicht übernimmt, obwohl der Verkäufer ihm die Verfügung über die Sache ermöglicht hat.

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an der Ware, die nach Übergang der Gefahr auf den Käufer entstehen, auch dann nicht, wenn die Ware vom Käufer nicht übernommen wurde.

6.3. Die Ware ist durch gewerbliche Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums geschützt, insbesondere durch die geschützten Bezeichnungen AZUREON, BRILIX, G2, G3, ALBIXON BOX und ALBIXON NOBOX, sowie durch weitere Marken, Geschäftsbezeichnungen, Domainnamen, grafische Elemente, Fotodokumentationen, Videos, Animationsmaterialien, Marketing- und technische Unterlagen sowie Know-how des Verkäufers oder mit dem Verkäufer vermögensrechtlich oder personell verbundener Personen oder Gesellschaften.

Keine Bestimmung des Vertrags oder dieser AGB darf als Übertragung irgendwelcher Rechte auf den Käufer oder als Erteilung einer Lizenz, Unterlizenz oder eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ausgelegt werden, weder ausdrücklich noch konkludent/stillschweigend.

Der Käufer ist berechtigt, Marken, Geschäftsbezeichnungen, Domains, Kennzeichnungen, Symbole, Fotodokumentationen, Videos, Animationsmaterialien und sonstige Materialien des Verkäufers und weiterer mit diesem vermögensrechtlich oder personell verbundener Personen oder Gesellschaften ausschließlich zur Kennzeichnung und Bewerbung der Ware zu verwenden, und zwar nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung eines Vertreters des Verkäufers und ausschließlich in dem Umfang, zu dem Zweck, in der Form, für den Zeitraum und in dem Gebiet, die in einer solchen Zustimmung konkret und ausdrücklich festgelegt sind.

6.3.1. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Rechte bzw. Materialien:

- für andere eigene unternehmerische Tätigkeiten zu verwenden;
- zur Bewerbung anderer Produkte oder Dienstleistungen zu verwenden;
- in irgendeiner Weise zu bearbeiten, zu kombinieren, zu verändern oder davon abgeleitete Werke zu erstellen;
- als eigene oder als Rechte bzw. Materialien eines Dritten auszugeben;
- in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, eine Verwechslungsgefahr hervorzurufen **und zwar weder teilweise noch mittelbar, sofern keine ausdrückliche und konkrete schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorliegt.**

6.3.2. Eine tatsächliche Nutzung, Duldung, Untätigkeit, Unterlassung, Nichtausübung eines Rechts oder ein Schweigen des Verkäufers darf nicht als Zustimmung zu deren Nutzung ausgelegt werden und begründet weder eine Lizenz oder Unterlizenz noch ein Nutzungsrecht, eine regionale oder sonstige Exklusivität oder ein einem dinglichen Recht entsprechendes Recht, auch nicht aufgrund einer langjährigen Nutzung oder des guten Glaubens des Käufers. Die Möglichkeit des Erwerbs eines dem Verkäufer oder mit ihm vermögensrechtlich oder personell verbundenen Personen oder Gesellschaften zustehenden Rechts des geistigen Eigentums durch Ersitzung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Käufer verpflichtet sich, über sämtliche zur Verfügung gestellten Daten, Materialien und Informationen im Zusammenhang mit der Ware Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Nutzung der mit der gelieferten Ware verbundenen gewerblichen Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums. Eine Verletzung dieser Rechte durch den Käufer gilt als wesentliche Vertragsverletzung und begründet insbesondere folgende Ansprüche des Verkäufers:

- unverzügliche Beendigung der unberechtigten Nutzung;
- Entfernung der Schutzzeichen von sämtlichen Trägern und Medien;
- vollständigen Schadensersatz;
- Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung;
- Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf.

6.3.3. Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich, über sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Daten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen.

6.3.4. Jede Berechtigung des Käufers zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums des Verkäufers oder von mit diesem vermögensrechtlich oder personell verbundenen Personen oder Gesellschaften endet spätestens mit dem Tag der Beendigung des Vertrags, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.4. Zahlt der Käufer/Auftraggeber den vereinbarten Preis nicht ordnungsgemäß und fristgerecht, ist der Verkäufer/Auftragnehmer gemäß Ziffer 6.1 dieser AGB berechtigt, den Vertragsgegenstand einschließlich Zubehör auf Kosten des Käufers/Auftraggebers vom Erfüllungsort zu entfernen. Zu diesem Zweck erteilt der Käufer/Auftraggeber dem Verkäufer/Auftragnehmer ausdrücklich die Zustimmung, den Erfüllungsort, an dem sich der Vertragsgegenstand befindet, zu betreten.
Der Käufer/Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf irgendeine Leistung, insbesondere nicht auf Erstattung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Erfüllungsorts, sofern dessen Veränderung zur Ausübung des Rechts des Verkäufers/Auftragnehmers gemäß dem vorstehenden Satz zwingend erforderlich war.

6.5. Gerät der Käufer/Auftraggeber mit der Abnahme des Vertragsgegenstands oder mit einer Zahlung in Verzug, ist der Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, den Vertragsgegenstand nach vorheriger Benachrichtigung auf Rechnung des Käufers/Auftraggebers in geeigneter Weise zu verkaufen, nachdem er diesem eine zusätzliche angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zur Erfüllung seiner Verpflichtung eingeräumt hat.

6.6. Gerät der Käufer/Auftraggeber mit der Zahlung einer Geldverbindlichkeit aus irgendeinem mit dem Verkäufer/Auftragnehmer geschlossenen Vertrag in Verzug, ist der Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung der Ware oder sonstige Leistungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher geschuldeter Beträge auszusetzen, ohne hierdurch selbst in Verzug zu geraten. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist hierzu auch berechtigt, wenn er nach Vertragsabschluss von ungünstigen Umständen Kenntnis erlangt, die die Zahlungsfähigkeit oder wirtschaftliche Situation des Käufers/Auftraggebers beeinträchtigen.

7. Rechte wegen mangelhafter Leistung

7.1. Der Verkäufer/Auftragnehmer übergibt bzw. führt den Vertragsgegenstand entsprechend den Bedingungen des Vertrags und in Übereinstimmung mit den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik aus. Die Haftung des Verkäufers für Mängel richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Tschechischen Republik. Gewährt der Verkäufer ausdrücklich für die Ware oder eine bestimmte Eigenschaft der Ware eine Beschaffenheitsgarantie gemäß § 2113 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, gelten hierfür die besonderen Bedingungen des Verkäufers, nachfolgend „Garantiebedingungen für den Distributor", die sich auf die jeweilige Ware beziehen.

Die Festlegung und Änderung der Garantiebedingungen sowie der Haftung für Mängel steht ausschließlich dem aus zwei Mitgliedern handelnden Geschäftsführer des Verkäufers und ausschließlich in schriftlicher Form zu. Jegliche Änderungen von Garantien oder Bedingungen, die nicht in diesen AGB geregelt und zugleich nicht vom Geschäftsführer bestätigt wurden, sind von Anfang an unwirksam.

7.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die in diesen AGB enthaltenen Informationen lediglich Informationscharakter haben und die Verpflichtung des Käufers nicht ersetzen, eine fachgerechte Ausführung der Bau- und Montagearbeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen sicherzustellen.

Der Käufer hat sich mit der Ausführung und den Eigenschaften der Ware, ihrer technischen Beschreibung und ihren technischen Parametern, dem Arbeitsverfahren und dessen Ergebnissen, etwaigen Abweichungen, die einer gewöhnlichen Nutzung der Ware nicht entgegenstehen, den verwendeten Materialien und deren Eigenschaften sowie den Anforderungen an Wartung und Betrieb der Ware vertraut gemacht.

7.2.1. Durch äußere Einwirkungen kann es zu Verformungen (Durchbiegungen) der Flächenfüllungen der Überdachungskonstruktion kommen. **Diese Verformungen stellen natürliche Eigenschaften der bei der Herstellung verwendeten Materialien dar, beeinträchtigen die Nutzung der Ware nicht und stellen keinen Reklamationsgrund dar.**

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die tatsächlichen Innenmaße und Abmessungen der Ware mit gewissen räumlichen, formbedingten und produktionsbedingten Toleranzen hergestellt werden können. Diese Toleranz beträgt bei Polypropylen-Pools ± 30 mm (entspricht etwa 0,4 % der Produktlänge) und bei Aluminiumkonstruktionen von Überdachungen ± 20 mm (entspricht etwa 0,25 % der Produktlänge) gegenüber den im Vertrag angegebenen Werten. Die genannten Toleranzwerte beruhen auf allgemeinen technischen Grundsätzen und orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen der Normen ČSN EN ISO 20457 und ČSN 73 1601. Die angegebenen Abmessungen können sich ferner in Abhängigkeit von der Wärmeausdehnung der Materialien, der Art der Montage sowie Änderungen der Umgebungsbedingungen oder klimatischen Verhältnisse verändern.

7.2.2. Der Käufer wurde mit dem Inhalt der übrigen Dokumente vertraut gemacht, die untrennbarer Bestandteil des Vertrags sind, insbesondere mit dem Wortlaut und Inhalt der jeweiligen Übergabeprotokolle sowie mit der Bildanlage zum Bauablauf und zur Fertigstellung des Poolkörpers. Der Käufer hat sich ausdrücklich mit dem Verfahren der Bauvorbereitung, die er vor der Installation der Ware am Erfüllungsort sicherstellen muss, sowie mit dem empfohlenen Verfahren zur baulichen Fertigstellung nach Übernahme der Ware vertraut gemacht. Änderungen der Form, Abmessungen oder Eigenschaften, die durch eine fehlerhafte Bauvorbereitung oder Fertigstellung, durch Grund- oder Niederschlagswasser, Erddruck oder sonstige äußere Einwirkungen verursacht werden, stellen keinen Reklamationsgrund dar.

7.2.3. Der Käufer wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Technikschacht mit Beton zu umgeben. Bei sämtlichen Arten von Überdachungen ist bei jeder Handhabung des Produkts und seiner Teile besondere Vorsicht geboten, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit von Kindern. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass für die Herstellung der Überdachungskonstruktion und ihrer Füllungen Materialien verwendet werden, die unmittelbar für diesen Verwendungszweck, d. h. für die Herstellung von Überdachungen, bestimmt sind. Die Oberflächenbehandlung der Konstruktionselemente der Überdachung erfolgt gemäß den für diesen Verwendungszweck vorgesehenen Normen. Ist die Überdachungskonstruktion nicht oberflächenbehandelt, untersagt der Verkäufer die Verwendung von Sauerstoffchemie (Ozonchemie) auf Basis von Aktivsauerstoff.

7.2.4. Der Käufer wurde auf die Notwendigkeit eines fachgerechten und sicheren Anschlusses der mit der Ware zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen und deren Prüfung vor Anschluss an das Stromnetz und Inbetriebnahme hingewiesen. Bei der Installation eines Skimmer- oder Überlaufpools sowie eines Technikschachts ist das Bauunternehmen und dessen Vorgehensweise fortlaufend zu kontrollieren und regelmäßig eine Fotodokumentation der Bauarbeiten anzufertigen. Die Bauarbeiten müssen gemäß der jeweils aktuellen Fassung des Dokuments „Bauvorbereitung" und entsprechend den darin enthaltenen Empfehlungen ausgeführt werden, insbesondere:

- Einmessung und Aushub – Detail des Aushubs für die Bodenplatte und Platzierung der Pooltechnik (Technikschacht);
- Ausgleich des Aushubbodens und Entwässerung der Bodenplatte – Installation des Drainagesystems in den einzelnen Phasen;
- Betonieren der Bodenplatte – Betonieren, Einbau der Bewehrungsmatten, abschließende Betonschicht;

- Einsetzen des Poolkörpers und Montage der Pooltechnik in den einzelnen Phasen;
- Aussteifung des Pools und anschließendes Verfüllen mit Erde in den einzelnen Phasen;
- Betonieren der Thermokonstruktion in den einzelnen Phasen entsprechend dem Pooltyp (Überlauf/Skimmer);
- bei einem Überlaufpool Unterbetonieren der Überlaufrinne in den einzelnen Phasen;
- Herstellung der Untergrundplatte für die endgültige Oberfläche in den einzelnen Phasen.

Im Falle der Einleitung eines Reklamationsverfahrens wird der Verkäufer zur Beurteilung der Berechtigung der Reklamation die angefertigte Fotodokumentation verlangen.
Der Verkäufer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die infolge einer fehlerhaften Bauvorbereitung, Montage oder sonstiger Eingriffe entstehen, die vom Käufer selbst oder von einem Dritten vorgenommen wurden.

7.3. Der Käufer hat sich mit dem Inhalt der Reklamationsordnung vertraut gemacht, in der Umfang, Voraussetzungen und Verfahren zur Geltendmachung der Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware näher geregelt sind. Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, selbst Eingriffe an der Ware vorzunehmen oder Eingriffe durch einen Dritten zuzulassen, insbesondere Reparaturen, Änderungen, Demontage, Montage, Servicearbeiten oder sonstige technische Eingriffe.

Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises gemäß dem Vertrag in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Bearbeitung einer Reklamation bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises auszusetzen. Eine Garantie wird in diesem Fall nicht gewährt.

Jeder Eingriff eines Dritten in die Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers führt zum Erlöschen der Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware in dem Umfang, in dem ein solcher Eingriff Einfluss auf die Entstehung oder den Umfang des Mangels gehabt haben könnte, sowie zum Erlöschen einer gegebenenfalls gewährten Beschaffenheitsgarantie.

Eine Ausnahme besteht ausschließlich in einer Notfallsituation, in der die Sicherheit von Personen unmittelbar gefährdet ist oder ein erheblicher Sachschaden droht und die vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht eingeholt werden kann. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet:

- ausschließlich die zur Abwendung des unmittelbar drohenden Schadens notwendigen Maßnahmen vorzunehmen;
- den Verkäufer unverzüglich schriftlich über den Eingriff zu informieren;
- Umfang, Grund und Art des vorgenommenen Eingriffs einschließlich Fotodokumentation und Identifizierung der eingreifenden Person nachzuweisen.

Weist der Käufer die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen nicht nach, gilt der Eingriff als unberechtigt vorgenommen, mit sämtlichen sich aus diesem Artikel ergebenden Rechtsfolgen. Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

7.4. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Werbeaussagen, Abbildungen oder multimediale Präsentationen lediglich Informationscharakter haben und für den geschlossenen Vertrag diejenigen Eigenschaften der Sache maßgeblich sind, welche die Parteien vereinbart haben und die vom Verkäufer vor Unterzeichnung des Vertrags beschrieben wurden.

7.5. nicht belegt
7.6. nicht belegt

7.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Übernahme zu kontrollieren und etwaige offensichtliche Mängel innerhalb von 1 Tag nach Übernahme der Ware schriftlich anzuzeigen; Mängelrechte sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung der Ware geltend zu machen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Geltendmachung einer Reklamation und ein Rücktritt vom Vertrag aus diesem Grund ist nicht mehr möglich.

7.8. Der Käufer trägt die Beweislast für das Vorliegen des Mangels und dafür, dass dieser bereits vor dem Gefahrübergang entstanden ist.

8. Vertragsstrafen und Schadensersatz

8.1. Befindet sich der Verkäufer mit der Übergabe der Ware in Verzug, zahlt er dem Käufer auf Grundlage eines vom Käufer hierfür ausgestellten Steuerbelegs/einer Rechnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Warenpreises für jeden Verzugstag. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung beträgt 5 % des Warenpreises.

8.2. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung gemäß dem Vertrag in Verzug, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Warenpreises für jeden Tag des Verzugs mit der Erfüllung der Verpflichtung zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf Aufforderung des Verkäufers fällig.

8.3. Die Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 8.2 lässt den Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens einschließlich entgangenen Gewinns unberührt, auch soweit dieser die Vertragsstrafe übersteigt.

8.4. Nimmt der Käufer die Ware nicht zu dem im Vertrag festgelegten Termin ab und ist im Vertrag ein Transportpreis festgelegt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Aufforderung unverzüglich 100 % des Transportpreises zu zahlen. Dies gilt zugleich als Stornierung des Transports bei Pools, wenn diese 30 Kalendertage oder weniger vor dem geplanten Versandtag erfolgt, bzw. als Stornierung des Transports bei Überdachungen, BRILIX-Produkten, Wänden und Schächten, wenn diese nicht mindestens 7 Kalendertage vor dem geplanten Versandtag storniert wird.

8.5. Bei Stornierung einer Warenbestellung oder Verschiebung eines bereits geplanten Versandtermins innerhalb kürzerer als der nachstehend angegebenen Fristen ist der Verkäufer berechtigt, aufgrund einer von ihm ausgestellten Rechnung eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des Preises der bestellten Ware zu verlangen:

- Überdachungen NO BOX – weniger als 21 Kalendertage vor dem geplanten Versandtermin;
- Serien-, Typen- und kundenspezifische Pools – weniger als 28 Kalendertage vor dem geplanten Versandtermin;
- Überdachungen aus kundenspezifischer Produktion – weniger als 35 Kalendertage vor dem geplanten Versandtermin.

Wurde bei Bestellung der Ware ein früherer Versandtermin als oben angegeben vereinbart, werden bei Stornierung oder Verschiebung des geplanten Termins der Warenbestellung ebenfalls Stornogebühren in Höhe von 25 % des Preises der gesamten Warenbestellung berechnet.

Für serienmäßige BOX-Überdachungen, Technikwände, Schächte und BRILIX-Produkte fällt keine Stornogebühr an.

8.6. Der Verkäufer haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder besondere Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Käufers oder Dritter des Käufers, Umsatzverluste, den Verlust von Geschäftsmöglichkeiten oder sonstige mittelbare wirtschaftliche Schäden, Reputationsschäden sowie dem Käufer von Dritten auferlegte Sanktionen. Die Gesamthaftung des Verkäufers für Schäden aus einem Vertrag/einer Bestellung ist auf einen Betrag in Höhe von 5 % des Wertes der jeweiligen Ware begrenzt.

8.7. Beauftragt der Verkäufer/Auftragnehmer eine andere (dritte) Person mit der Beitreibung seiner Forderungen aus dem Vertrag gegenüber dem Käufer/Auftraggeber, ist der Käufer/Auftraggeber verpflichtet, auch die mit der Beitreibung der Forderung durch den Dritten verbundenen Kosten zu zahlen.

8.8. Hat der Käufer/Auftraggeber die Unwirksamkeit des Vertrags verursacht, ist er verpflichtet, dem Verkäufer/Auftragnehmer den dadurch verursachten Schaden einschließlich entgangenen Gewinns zu ersetzen.

9. Höhere Gewalt

9.1. Der Verkäufer wird von seiner Schadensersatzpflicht befreit, wenn er nachweist, dass er durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unabwendbares, von seinem Willen unabhängiges Hindernis (höhere Gewalt), das nach Abschluss des Vertrags eingetreten ist und vom Verkäufer nicht abgewendet werden kann, vorübergehend oder dauerhaft an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung gehindert wurde.

9.2. Als Umstände höherer Gewalt im Sinne des Vertrags gelten insbesondere Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane, Brände, Kriege, Revolutionen, Aufstände, Piratenangriffe, politische Umstürze, Generalstreiks, staatliche Eingriffe in Form von Boykotten oder Embargos, massive Ausfälle der Stromversorgung oder Erdöllieferungen, Terroranschläge, Epidemien, Quarantänemaßnahmen sowie weitere unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Als höhere Gewalt gelten ebenfalls ungünstige Witterungsbedingungen, die die Lieferung der Ware oder die Erbringung der bestellten Dienstleistung unmöglich machen.

9.3. Tritt ein Umstand höherer Gewalt ein, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren; in gleicher Weise hat er das Ende dieses Umstands mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung erlischt das Recht, sich auf den Umstand höherer Gewalt zu berufen.

9.4. Die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers werden für die Dauer des Umstands höherer Gewalt vorübergehend ausgesetzt. Wird die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt unmöglich, vereinbaren die Vertragsparteien mittels eines Nachtrags zum Vertrag eine entsprechende Anpassung des Vertrags hinsichtlich Vertragsgegenstand, Preis und Leistungszeit. Kommt keine Einigung zustande, ist jede Vertragspartei berechtigt, durch einseitige, per Einschreiben an die andere Vertragspartei übersandte Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass bei einem durch höhere Gewalt verursachten Verzug oder einer hierdurch verursachten Unmöglichkeit der Leistung keine der Parteien gegenüber der anderen Anspruch auf Schadensersatz, Ersatz entgangenen Gewinns, Vertragsstrafen oder sonstige Entschädigungen hat.

9.5. Wird die Vertragserfüllung infolge eines Ereignisses außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers wesentlich erschwert und kommt es zu einer Kostensteigerung oder einer Störung der Lieferkette des Verkäufers, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrags aufzunehmen.

Kommt keine Einigung zustande, ist der Verkäufer berechtigt, **den Vertrag ohne Entschädigung zu beenden.**

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Hat eines der in Artikel 5 dieser AGB genannten Hindernisse den Verkäufer dauerhaft an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer gehindert oder besteht eines dieser Hindernisse länger als 30 Tage, ist der Verkäufer berechtigt, einseitig schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer erstattet dem Käufer in diesem Fall den bereits gezahlten Warenpreis bzw. einen Teil davon abzüglich der bis dahin vom Verkäufer aufgewendeten Kosten, aus denen der Käufer einen Nutzen zieht. Der Verkäufer haftet in diesem Fall gegenüber dem Käufer weder für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag noch für Schäden, die durch diese Nichterfüllung entstehen. Insbesondere haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht für Schäden, die aufgrund von Verträgen entstehen, welche der Käufer mit anderen Personen geschlossen hat, insbesondere nicht für Folge- oder mittelbare Schäden.

10.2. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies im Vertrag oder gesetzlich vorgesehen ist.Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer in Liquidation tritt oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet wird. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Warenlieferungen auszusetzen, wenn sich der Käufer länger als 15 Kalendertage mit der Erfüllung einer fälligen Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer in Verzug befindet. Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer eine seiner vertraglichen Verpflichtungen schwerwiegend oder wiederholt verletzt, obwohl er schriftlich auf diesen Umstand hingewiesen wurde und auch innerhalb einer zusätzlich eingeräumten angemessenen Frist, die nicht kürzer als 10 Kalendertage sein darf, keine Abhilfe geschaffen hat. Dies gilt nicht bei einer Verletzung von Verpflichtungen zum Schutz geistigen Eigentums oder zur Vertraulichkeit; in diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Im Falle eines Rücktritts endet der Vertrag an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die schriftliche Rücktrittserklärung der anderen Vertragspartei zugestellt wurde. Die Rücktrittserklärung ist der anderen Vertragspartei per Einschreiben oder mittels Datennachricht an deren Anschrift zuzustellen. Die Rücktrittserklärung gilt ebenfalls an dem Tag als zugestellt, an dem eine versandte Einschreibesendung als unzustellbar an den Absender zurückgesandt wurde, oder in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger die Annahme ausdrücklich verweigert hat. Bei Zustellung mittels Datennachricht gilt die gesetzliche Zustellungsfiktion.

10.4. Die Beendigung des Vertrags durch Rücktritt lässt die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Zahlung von Vertragsstrafen, Schadensersatz oder Ersatz sonstiger Schäden sowie die Gültigkeit und Wirksamkeit solcher Vertragsbestimmungen unberührt, die ihrer Natur oder einer ausdrücklichen Vereinbarung nach auch nach Beendigung des Vertrags fortgelten sollen.

11. Gemeinsame Bestimmungen

11.1. Die Undurchsetzbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags berührt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung aus irgendeinem Grund unwirksam oder nichtig, tritt an ihre Stelle diejenige gesetzliche Regelung, die ihrem Inhalt am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine solche Bestimmung unverzüglich durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dem ursprünglichen Sinn und dem Willen der Parteien möglichst weitgehend entspricht.

11.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche in diesen AGB enthaltenen technischen Hinweise lediglich Informationscharakter haben und die Verpflichtung des Käufers nicht ersetzen, die geltenden Rechtsvorschriften und technischen Normen einzuhalten. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer oder ein Dritter diese technischen Hinweise nicht beachtet oder fehlerhaft auslegt.

11.3. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist berechtigt, Fotodokumentationen der gelieferten Ware/des ausgeführten Werks anzufertigen und diese für eigene Marketing- und Präsentationszwecke zu verwenden, insbesondere auf seinen Websites, in sozialen Netzwerken oder als Referenzmaterial. Die Fotodokumentation wird ausschließlich die Ware/das Werk zeigen und weder das Erscheinungsbild des Käufers/Auftraggebers noch andere identifizierbare Personen oder personenbezogene Daten oder sonstige Umstände enthalten, anhand derer die Privatsphäre des Käufers/Auftraggebers oder der genaue Standort der Ware/des Werks identifiziert werden könnte. Der Käufer/Auftraggeber hat im Zusammenhang mit einer solchen Verwendung keinen Anspruch auf Vergütung.

11.4. Der Verkäufer/Auftragnehmer behält sich das Recht vor, technologische Verfahren zu ändern, sofern diese Änderungen keinen Einfluss auf die Eigenschaften der Ware/des Werks haben und zugleich die gewöhnliche Nutzung der Ware/des Werks nicht beeinträchtigen. Solche Änderungen der technologischen Verfahren können auch nach Unterzeichnung des Vertrags erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der beim Verkäufer/Auftragnehmer stattfindenden technischen und technologischen Entwicklung, beispielsweise aufgrund von Innovationen, geeigneten Facelifts oder technologischem Fortschritt.

Solche Änderungen stellen keinen Umstand dar, aufgrund dessen der Käufer/Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder vom Verkäufer/Auftragnehmer eine Entschädigung oder Schadensersatz verlangen könnte.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Mit Abschluss des Vertrags und Annahme dieser AGB bestätigt der Käufer, dass er mit der technischen Beschreibung der Ware vertraut gemacht wurde, die den sich aus Marketing- und Werbematerialien sowie Beschreibungen ergebenden Erwartungen entspricht; zugleich wurden ihm ausreichende technische Informationen zur Verfügung gestellt. Ferner wurde er mit den Bedingungen für Betrieb, Bedienung und Wartung sowie mit dem Inhalt dieser AGB vertraut gemacht, die er als verbindlich anerkennt.

12.1.1. Die für den Käufer handelnde natürliche Person wird jede entstandene Geldforderung des Verkäufers erfüllen, die dem Verkäufer gegenüber dem Käufer aus dem Vertrag oder aus diesen AGB entsteht. Durch diese Bürgschaft wird jede Verpflichtung aus dem Vertrag gesichert, einschließlich einer Verpflichtung, die erst zukünftig entsteht und die der Käufer als Schuldner nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

12.2. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer die seine Person betreffenden Daten, für deren Richtigkeit der Käufer einsteht und die in Verträgen und/oder anderen Urkunden angegeben sind, für Angebote weiterer Waren und Dienstleistungen, zur Zusendung geschäftlicher Mitteilungen sowie für Zwecke der betrieblichen Dokumentation und Statistik verwendet.

12.3. Mit Abschluss des Vertrags mit dem Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, während dessen Geltungsdauer gegenüber dem Verkäufer keine Wettbewerbshandlungen vorzunehmen, die den Verkäufer in seinen geschäftlichen Aktivitäten beeinträchtigen könnten.

Insbesondere wird der Käufer ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung, Lizenz oder sonstige vom Verkäufer erteilte Berechtigung:

a) keine Ware herstellen, die mit der Ware identisch oder verwechselbar ist, die Gegenstand der geschlossenen Verträge ist;
b) keine vom Verkäufer bei der Herstellung der Ware verwendeten technischen Lösungen kopieren, nachahmen oder anderweitig nutzen und diese technischen Lösungen nicht an Dritte weitergeben;
c) die Ware des Verkäufers weder als eigene Ware noch als Ware eines anderen Rechtsträgers darstellen und auch keine sonstigen unlauteren Wettbewerbshandlungen gegenüber dem Verkäufer vornehmen.

Bei jeder einzelnen Verletzung einer Verpflichtung gemäß diesem Artikel der AGB durch den Käufer ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500.000 CZK (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend tschechische Kronen) zu zahlen.

Sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben durch die Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Verkäufer und Käufer erklären, dass die Höhe der Vertragsstrafe der Art und Bedeutung der hierdurch gesicherten Verpflichtung entspricht.

12.4. Soweit in den Verträgen oder diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, finden auf die geschlossenen Verträge die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch der Tschechischen Republik, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse aus den Verträgen findet das Recht der Tschechischen Republik Anwendung. Für die Entscheidung einzelner Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht der Tschechischen Republik zuständig, in dessen Gerichtsbezirk sich der Sitz des Verkäufers befindet.

12.5. Anlage zu diesen AGB ist die Preisliste der Waren des Verkäufers. Die Preisliste der Waren des Verkäufers ist in gedruckter Form am Sitz des Verkäufers erhältlich oder wird dem Käufer/Auftraggeber auf Anfrage per E-Mail zugesandt.

12.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.09.2026 in Kraft.